

## Zum Abkommen über die zeitweilige Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der DDR

Von EDITH OESER, wiss. Aspirantin am Institut für Staats- und Rechtstheorie der Humboldt-Universität

Am 12. März 1957 wurde in Berlin das Abkommen über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängen, von Regierungsvertretern der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unterzeichnet<sup>1)</sup>. Der Abschluß dieses Abkommens fußt auf dem Moskauer Vertrag über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR vom 20. September 1955<sup>2)</sup> und der gemeinsamen Erklärung der Regierungen der DDR und der UdSSR vom 7. Januar 1957<sup>3)</sup>, in denen die Regierung der DDR dem weiteren, zeitweiligen Verbleiben sowjetischer Truppen auf ihrem Gebiet angesichts der aus Westdeutschland drohenden Kriegsgefahr zugestimmt hat.

Die Sowjetunion und die DDR haben wiederholt Vorschläge über den Abzug aller ausländischen Truppen aus Deutschland und die Beschränkung der Anzahl der Streitkräfte beider deutscher Staaten gemacht und bereits ihre eigenen Streitkräfte verringert. Diese auf die Erhaltung des Friedens gerichteten Bemühungen sind aber bisher nur auf Ablehnung gestoßen; im Gegenteil: die Aufrüstung Westdeutschlands, seine Verwandlung in einen einzigen NATO-Stützpunkt und die Stationierung von Atomwaffen werden in verstärktem Maße durchgeführt.

Insbesondere die DDR, die am meisten den mit dieser Situation verbundenen Gefahren ausgesetzt ist, ist deshalb zu ihrem eigenen Schutz und zur Sicherheit aller sozialistischen Staaten verpflichtet, entschiedene Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Sie genießt dabei die Unterstützung aller im Warschauer Vertrag vom 14. Mai 1955<sup>4)</sup> zusammengeschlossenen Staaten und kann sich vor allem auf die brüderliche Hilfe der Sowjetunion und ihrer Streitkräfte stützen.

Das sind die Ursachen, die die Regierungen der DDR und der UdSSR veranlaßt haben, von der Notwendigkeit der weiteren Stationierung sowjetischer Streitkräfte in der DDR auszugehen. Sie werden noch einmal klar in der Präambel des Stationierungsabkommens zum Ausdruck gebracht.

Das Abkommen wird wesentlich dazu beitragen, daß immer breitere Kreise unseres Volkes den entgegengesetzten Charakter der Stationierung von Truppen der Westmächte in der Bundesrepublik erkennen. Diese Truppen sind Interventionstruppen. Sie haben sich in den Pariser Verträgen nicht nur das „Recht“ angemahnt, über die Grundfrage unserer Nation — die Wiedervereinigung — zu entscheiden<sup>5)</sup>, sondern auch das „Recht“, die Souveränität der Bundesrepublik völlig zu beseitigen und die volle Gewalt selbst zu übernehmen<sup>6)</sup>.

Demgegenüber zeigt das Abkommen, daß die sozialistischen Staaten sich in ihren gegenseitigen Beziehungen von dem Grundsatz der strengsten Achtung der

staatlichen Souveränität leiten lassen. Die völlige Entscheidungsfreiheit der DDR in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten wird durch die Anwesenheit der sowjetischen Streitkräfte in keiner Weise beschränkt. Diese Tatsache ist in Art. 1 des Stationierungsabkommens fixiert und findet ihren Ausdruck in allen weiteren Bestimmungen des Abkommens. Im folgenden soll das an den Jurisdiktionsbestimmungen gezeigt werden.

\*

Den für die gesamte Jurisdiktionsregelung wesentlichen Ausgangspunkt enthält Art. 3 des Abkommens. Er legt, dem Grundsatz der Achtung der staatlichen Souveränität der DDR folgend, fest, daß die sowjetischen Streitkräfte und ihre Mitglieder sowie deren Familienangehörige dem Recht der DDR unterliegen. Das hat zur Folge, daß jede rechtswidrige Handlung, die von den Streitkräften, ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen begangen wird, nicht nur eine Verletzung des sowjetischen Rechts darstellt, sondern grundsätzlich auch eine Verletzung des Rechts der DDR. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Untersuchungs- und Justizorgane der DDR in bezug auf solche Rechtsverletzungen tätig werden können.

Diese Regelung zeigt, daß die Sowjetunion strikt das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR achtet. Diesem Prinzip zufolge ist es das Recht jedes Staates, seine inneren und äußeren Angelegenheiten frei, d. h. ohne jede Beeinflussung durch einen anderen Staat zu regeln. Danach hat der Staat insbesondere das Recht, jeden Angriff auf seine Ordnung, seine Bürger usw. mit Hilfe der zuständigen Organe abzuwehren. Die imperialistischen Staaten haben gerade dadurch, daß sie vielfach die Geltung des Rechts der Aufenthaltsstaaten für ihre Streitkräfte nicht anerkennen haben, die Gerichte dieser Staaten zur völligen Machtlosigkeit gegenüber jedem Angriff verurteilt, den ausländische Streitkräfte auf ihre Ordnung, ihre Bürger usw. verüben<sup>7)</sup>. Damit stellen die imperialistischen Truppen praktisch einen Staat im Staate dar und untergraben die Unabhängigkeit der Länder, in denen sie sich zur Verwirklichung ihrer aggressiven Ziele eingenistet haben.

Demgegenüber ist der Grundsatz der Zuständigkeit der staatlichen Organe der DDR für Verletzungen des deutschen Strafrechts durch Angehörige der sowjetischen Streitkräfte sowie deren Familienangehörige in Art. 5 ausdrücklich formuliert worden. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auf jede strafbare Handlung, die ein Angehöriger der Streitkräfte während seiner dienstfreien Zeit begeht. Sie erstreckt sich m. E. auch auf solche strafbaren Handlungen von Angehörigen der Streitkräfte, die sie während ihrer Dienstzeit begehen,

7) Insbesondere die im ersten Weltkrieg abgeschlossenen Verträge über die Rechtsstellung von Stationierungstruppen gingen davon aus, daß die Streitkräfte grundsätzlich extraterritorial sind, d. h. weder dem Recht noch der Zuständigkeit der Gerichte des Aufenthaltsstaates unterliegen. Vgl. hierzu z. B. King im American Journal of International Law (AJIL) 1942 S. 539, der diese Auffassung zu rechtfertigen sucht.

Eine solche völkerrechtswidrige Vormachtstellung der Truppen enthalten auch heute fast alle imperialistischen Stützpunktverträge, z. B. der Vertrag zwischen den Philippinen und den USA vom 14. März 1947 (in United Nations Treaty Series — UNTS — Bd. 43 S. 272), das Stützpunktabkommen zwischen den USA und Dänemark bezüglich Grönlands vom 27. April 1951 (UNTS Bd. 94 S. 37), der Vertrag zwischen den USA und Liberia vom 31. März 1942 (UNTS Bd. 23 S. 302).

1) Neues Deutschland vom 14. März 1957.

2) Dokumentation der Zeit 1955 Heft 104 Sp. 8113.

3) Dokumentation der Zeit 1957 Heft 135 Sp. 6.

4) Dokumentation der Zeit 1955 Heft 96 Sp. 7269.

5) Art. 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (sog. Deutschlandvertrag), abgedruckt bei Brandweiner, Die Pariser Verträge, Berlin 1955, S. 60.

6) Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages in Vbdg. mit Ziff. 3 des Besatzungsstatuts.